

**Von:** RA Achim Diergarten newsletter-anti-geldwaesche.de@newsletter.anti-geldwaesche.de  
**Betreff:** Newsletter 07/2024 vom 10.07.2024  
**Datum:** 11. Juli 2024 um 00:33  
**An:** office@ra-diergarten.de

---

### Online-Version

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

ich hoffe, es geht Ihnen gut?

In den letzten Tagen hat sich ja einiges getan, über das ich Sie gerne informieren möchte:

- 1. Konsultation der Verpflichteten zu einem Entwurf der neuen BaFin-Auslagungs- und Anwendungshinweise.**
- 2. Die FATF hat zwei Länder von ihrer „grauen“ Liste gestrichen, dafür aber zwei neue Länder neu in diese hinzugefügt.**

#### **Zu 1.**

Die BaFin hat am 09.07.2024 einen **Entwurf ihrer neuen Auslegungs- und Anwendungshinweise** zur Konsultation gestellt. habe diesen aus Zeitgründen bislang nur kursiv durchgelesen, bin aber nicht auf etwas gestoßen, was zu einer Verbesserung (Arbeitserleichterung) bei den Verpflichteten führt. Die Erweiterung um 18 Seiten auf nunmehr 105 Seiten verheißen nichts Gutes.

Wer hoffte, dass mit den neuen AuA in irgendeiner Weise weniger Regulatorik und etwas mehr risikobasiertes Arbeiten verbunden sein wird, dürfte daher wohl enttäuscht werden.

Mir kommen die aktuell noch gültigen gesetzlichen Vorgaben, aber auch die in drei Jahren gültigen neuen Anforderungen der d unmittelbar geltenden EU-AML-Verordnung wie ein Korsett vor, in dem Verpflichtete mehr und mehr eingeschnürt werden und immer weniger Luft zum eigenständigen Atmen und Denken erhalten (Stichwort risikobasiertes Arbeiten). Dabei konnte ich noch keine empirische Erhebung finden, die beweist, dass mehr Regulatorik auch zu einer spürbaren Reduzierung von Geldwäschehandlungen führt.

Während die FIU seit dem 18.11.2023 die Möglichkeit erhalten hat, tatsächlich **risikobasiert** nach eigenen Erkenntnissen Vorgänge - *nicht* - zu bearbeiten, wird diese Möglichkeit den (Zwangs-) Verpflichteten verwehrt.

Diese müssen einen immer größer werdenden finanziellen und personellen Aufwand betreiben, um einigermaßen den gesetzlichen Anforderungen und den überbordenden Vorgaben der Aufsicht – und dabei spreche ich vor allem die BaFin an – gerecht zu werden. Zu groß ist bei den Verpflichteten die berechtigte Angst vor der aufsichtlichen Knute eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und den damit verbundenen teils persönlichen Sanktionen. Und was bringt das Ganze? Bestenfalls ein willfähiges Meldeverhalten der Verpflichteten von auffälligen Sachverhalten, die bei näherer Betrachtung tatsächlich keinen Geldwäschehintergrund haben letztlich zu einer Überlastung der FIU führen. Im Übrigen stören die unnötigen Meldungen an die FIU nur deren Suche nach den „großen Fischen“, sind also absolut kontraproduktiv. Die Frage ist, wer sagt's der BaFin? Ich fürchte, dass die in dem Konsultationsentwurf auf Seite 85 genannte und noch nicht veröffentlichte „Orientierungshilfe“ keine große Erleichterung bringen wird, lasse mich aber auch hier gerne positiv überraschen.

Ich bin der Letzte, der gegen eine wirksame Geldwäschebekämpfung ist. Nur finde ich den Ansatz mit immer mehr Regulatorik einfach nur übertrieben und schon lange nicht mehr angemessen.

Um aber zum Thema zurückzukehren: Die Verbände und Interessenvertreter werden sicher bis zum 09.08.2024 eine Vielzahl von guten Verbesserungsvorschlägen machen.

Aber ich bin überzeugt, dass diese Konsultation letztlich nur ein weiteres Feigenblatt sein wird, um den Anschein zu erwecken, interessiere sich tatsächlich für Vorschläge der Praktikerseite und setzt diese am Ende auch noch um.

Ich lasse mich aber auch hier gerne eines Besseren belehren.

Sorry, dass ich hier einfach mal meinen Frust rauslassen musste.

**Jetzt aber zum 2. Punkt.**

Die FATF hat auf ihrer letzten Vollversammlung vom 26-28.06.2024 in Singapur entschieden, dass die **Türkei** und **Jamaika** ger Anstrengungen in puncto Geldwäschebekämpfung unternommen haben, um sie von ihrer „grauen Liste“ zu streichen. Näheres können Sie der leider nur [englischsprachigen Webseite der FATF](#) entnehmen.

Das hat in Bezug auf die verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG in Bezug auf die **Türkei** nichts zu bedeuten diese auch bisher schon nicht von der EU auf ihrer von der EU-Kommission geführten Kommissions-Länderliste „gelistet“ war. Diese finden Sie auf der [Seite der FIU/Zolls](#).

Demgegenüber ist **Jamaika** bereits seit einiger Zeit auf dieser EU-Liste gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG vertreten.

Allein die Streichung von der „FATF-Liste“ bedeutet nicht automatisch, dass das Land auch von der „EU-Liste“ gestrichen wird. Daher müssen Geschäftsbeziehungen zu Jamaika, bzw. zu Personen, die dort ihren Sitz haben, wie auch bei den anderen, auf EU-Liste geführten Länder verstärkt überwacht werden.

Die FATF hat aktuell **Monaco** und **Venezuela** neu in ihre „graue“ Liste aufgenommen.

Diese Länder sind aber (noch) nicht in der oben genannten EU-Liste enthalten. Bis eine entsprechende Einwertung durch die E Kommission erfolgt, sind diese neu genannten „FATF-Länder“ noch nicht verpflichtend unter verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG zu stellen. Selbstverständlich steht es aber jedem Verpflichteten frei, dennoch diese beiden Länder freiwillig als „Drittstaat mit hohem Risiko“ einzuwerten und entsprechende Geschäftsbeziehungen verstärkt zu überwachen.

Eine aktuelle Übersicht über die Länder auf der EU- und der FATF-Liste finden Sie auf meiner [Webseite](#).

So, das war's für heute.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit bis zu meinem nächsten Newsletter.

Ihr

Achim Diergarten

Rechtsanwalt  
Achim Diergarten  
Ringstr. 58a  
85395 Attenkirchen

[Newsletter abbestellen](#)